

Bundessozialgericht

11 RA 7/83

Im Namen des Volkes

Verkündet
am 9. Februar 1984

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. Februar 1984

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 27. Oktober 1982 wird hinsichtlich der Anrechnung zusätzlicher Beitragszeiten verworfen und im übrigen zurückgewiesen.

Auch die im Revisionsverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

I

Der 1915 in Breslau geborene Kläger wanderte 1957 nach Kanada aus und ist seit diesem Jahre kanadischer Staatsangehöriger. Im Jahre 1966 kehrte er in die Bundesrepublik zurück. Das ihm im März 1978 bewilligte vorgezogene Altersruhegeld wurde im August 1979 auf monatlich 2.029,90 DM festgestellt.

Mit der Begründung, der Kläger halte sich seit 1. Juni 1980 wiederum in Kanada auf, setzte die Beklagte das Altersruhegeld unter Hinweis auf Art 5 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über soziale Sicherheit vom 30. März 1971 auf nunmehr 1.425,70 DM fest, wobei sie alle Beitragszeiten (345 Monate) - nicht aber den Kinderzuschuß und die bisher angerechneten beitragslosen Zeiten - berücksichtigte (Bescheid vom 27. Juni 1980). Mit Widerspruch, Klage und Berufung erstrebte der Kläger erfolglos die Anrechnung zusätzlicher Beitragszeiten und eine Aufhebung der Kürzung (Widerspruchsbescheid vom 29. Dezember 1980; Urteil des Sozialgerichts -SG- vom 30. Juli 1981; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 27. Oktober 1982). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, da der Kläger sich im Sinne von Art 5 Abs 1 des Abkommens "freiwillig gewöhnlich außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland" aufhalte, sei die Rente ohne Kinderzuschuß und nicht für beitragslose Zeiten zu gewähren. Diese Regelung sei nicht verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe mit Beschluß vom 20. März



1979 es lediglich als verfassungswidrig angesehen, wenn die Rente in vollem Umfang ruhe; dem Kläger werde aber das vorgezogene Altersruhegeld, wenn auch nur aufgrund der zurückgelegten Beitragszeiten und ohne Kinderzuschuß, nach Kanada ausgezahlt. Da sich Kanada zur Verbesserung seiner Auslandszahlungsbestimmungen an deutsche Staatsangehörige nicht habe verstehen können oder wollen, habe die deutsche Seite ihrerseits den Export ihrer Leistungen einschränken müssen. Auch wenn die deutsche Bundesregierung nach der Denkschrift zum Abkommen grundsätzlich davon ausgegangen sei, daß ein in Kanada lebender Versicherter die kanadische Volksrente erhalte, so folge hieraus nicht, daß die Kürzung der deutschen Rente zu unterbleiben habe, solange im Einzelfall - wie hier - die kanadische Volksrente (noch) nicht gezahlt werde. Die im Wege der Zugunstenregelung begehrte Anrechnung zusätzlicher Beitragszeiten könne der Kläger nicht beanspruchen. Die behauptete versicherungspflichtige Beschäftigung und erst recht eine Beitragsentrichtung sei nicht glaubhaft gemacht.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger Verletzung des Art 3 Grundgesetz (GG), weil er gegenüber den in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Rentnern ungleich behandelt werde. Nur wenn er tatsächlich die kanadische Volksrente erhielte, sei eine Kürzung der deutschen Rente gerechtfertigt. Im übrigen würde die kanadische Rente nach einem 20-jährigen Aufenthalt in Kanada auch ins Ausland gezahlt, was eine Berufung auf fehlende Gegenseitigkeit ausschließe. Gegen den Gleichheitssatz verstoße es ferner, daß die deutsche Rente bei einem gewöhnlichen Aufenthalt



in den Vereinigten Staaten von Amerika ungekürzt, bei einem Aufenthalt in Kanada aber nur gekürzt gezahlt werde. Zur Anrechnung weiterer Beitragszeiten meint der Kläger, es sei "völlig unverständlich", daß er während des Krieges in den Lücken zwischen den nachgewiesenen Beitragszeiten jeweils zum militärischen Dienst entlassen und nachher wieder eingestellt worden sein soll, wie dies das LSG angenommen habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihm die Rente ab Juli 1980 ungekürzt weiter zu gewähren und ihm eine höhere Rente unter Anrechnung weiterer Beitragszeiten anstelle von Ersatzzeiten für Januar 1936, November bis Juli 1942, Dezember 1942 bis Mai 1943 und von April 1945 bis Mai 1945 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision war hinsichtlich der Anrechnung zusätzlicher Beitragszeiten zu verwerfen und im übrigen zurückzuweisen.

1. Hinsichtlich der zusätzlichen Beitragszeiten fehlt eine ordnungsgemäße Revisionsbegründung. Begehrt ein Versicherter höhere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rente, weil verschiedene Berechnungselemente jeweils einen Erhöhungsbetrag ergäben, so muß die Revision nach § 164 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu jedem dieser Punkte begründet werden (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 22). Soweit die Revision innerhalb der Begründungsfrist auf die Beitragszeiten eingegangen ist, enthält sie jedoch lediglich neues tatsächliches Vorbringen und eine vom Berufungsurteil abweichende Beweiswürdigung; es fehlt jede Rüge einer Verletzung materiellen oder formellen Rechts. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Revision insoweit auch aus anderen Gründen unzulässig wäre, etwa weil der innerhalb der Revisionsbegründungsfrist gestellte Antrag die streitigen Beitragszeiten nicht umfaßt habe.

2. Soweit die Revision die Kürzung der Rente wegen Auslandsaufenthalts angreift, ist sie unbegründet. Die Beklagte hat die nach Kanada zu zahlende Rente zutreffend nicht für beitragslose Zeiten und ohne Kinderzuschuß berechnet.

Dabei kann der Senat davon ausgehen, daß die Vorschriften des AVG über die Auslandsleistungen die vom Kläger gewünschte ungekürzte Zahlung nicht erlauben würden; das gilt sowohl für den Rechtszustand vor wie auch für die Rechtslage nach dem Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahre 1982 (RAG 1982) vom 1. Dezember 1981 (vgl dazu die Übergangsvorschrift des Art 40b Abs 3 Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz). Nach § 94 Abs 1 Nr 1 AVG aF mußte die Rente wegen des vom LSG festgestellten (seit Juni 1980) freiwilligen gewöhnlichen Aufenthalts des Klägers in Kanada ruhen. Die Neuregelung



(§§ 95, 97 AVG nF) berücksichtigt bei Ausländern mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt nur die im Geltungsbereich des AVG zurückgelegten Beitragszeiten; ein Kinderzuschuß wird nicht gewährt (§ 100 Abs 3 AVG nF).

Demgegenüber enthält das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über Soziale Sicherheit vom 30. März 1971 (Abkommen), das gemäß Zustimmungsgesetz vom 20. März 1972 (BGBl 1972 II 217) und Bekanntmachung vom 6. April 1972 (BGBl 1972 II 299) am 1. Mai 1972 in Kraft getreten ist, für die in Kanada lebenden kanadischen Staatsangehörigen Verbesserungen in den Art 3 und 4. Nach Art 3 Abs 1 stehen diese bei Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften den deutschen Staatsangehörigen gleich; nach Art 4 Abs 1 gelten für sie die deutschen Rechtsvorschriften, nach denen die Zahlung von Geldleistungen vom Inlandsaufenthalt abhängt, nicht; unberührt bleiben gemäß Nr 6 des Schlußprotokolls dabei allerdings die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind. Nähme man allein diese Abkommensregelungen als Anspruchsgrundlage, so wären bei den Zahlungen an den Kläger die beitragslosen Zeiten wie bei Deutschen im Inland zu berücksichtigen, da der Vorbehalt der Nr 6 des Schlußprotokolls sich angesichts des § 97 AVG aF wie auch des § 99 AVG nF wohl gegen ihn nicht auswirken würde.

Die Art 3 und 4 des Abkommens gelten jedoch nur, "soweit das Abkommen nichts anderes bestimmt". Dies ist in Art 5 geschehen; denn danach werden Renten aus der deutschen Rentenversicherung an



kanadische Staatsangehörige, die sich freiwillig gewöhnlich in Kanada ("außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland") aufhalten, gemäß Buchst b nur gezahlt, soweit (i) die deutschen Rechtsvorschriften über Leistungen aus Versicherungszeiten, die nicht nach Bundesrecht zurückgelegt sind, es zulassen - das entspricht Nr 6 des Schlußprotokolls - und (ii) soweit die Renten auf Zeiten entfallen, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Rentenversicherung Beiträge wirksam entrichtet sind oder als entrichtet gelten. Die letztere Bestimmung schließt die Zahlung von Rententeilen, die auf Ersatz- und Ausfallzeiten entfallen, an Kanadier nach Kanada aus (so schon der 4. Senat in SozR 6580 Art 5 Nr 1 und SozR 2200 § 1315 Nr 4), was die Revision vom Wortlaut der Bestimmung her nicht bezweifelt. Darüber hinaus gestattet Art 5 in seinem Buchst d die Zahlung von Kinderzuschüssen überhaupt nur zu den dort genannten Waisenrenten.

Gegen die Anwendung des Art 5 wendet die Revision zu Unrecht ein, daß dieser seinem Sinne nach nur Fälle erfassen solle, in denen neben der deutschen Rente eine kanadische Volksrente gezahlt werde. Der Kläger kann sich hierfür nicht auf die Denkschrift zum Abkommen (abgedruckt bei Koch/Hartmann/Schmidt, Die Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch; Kanada, B 16 bis B 18) berufen. Dort heißt es zwar, in Art 5 sei vorgesehen, daß "bei uneingeschränkter Zahlung der kanadischen Volksrente" die deutsche Rente nur gezahlt werde, soweit sie auf Beitragszeiten entfalle. Nach dem Zusammenhang, in dem diese Formulierung steht, war damit nämlich die generell uneingeschränkte, dh die auch neben außerkanadischen



Leistungen uneingeschränkt stattfindende Zahlung der Volksrente durch Kanada gemeint und nicht die tatsächliche Zahlung im Einzelfall. Deshalb mußte die tatsächliche Zahlung der Volksrente im Wortlaut des Art 5 des Abkommens auch keine Voraussetzung für dessen Anwendung werden (zur vorrangigen Bedeutung des Wortlauts bei solchen Abkommen vgl im übrigen SozR 6480 Art 22 Nr 1, B1 3).

Nicht durchdringen kann der Kläger ferner mit seiner Hauptrüge, daß Art 5 des Abkommens gegen Art 3 Abs 1 GG verstoße. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (vgl BVerfGE 45, 83, 96) ist es zwar denkbar, daß ein Vertragsgesetz (Zustimmungsgesetz) das Grundgesetz verletzt, während der Vertrag, auf den es sich bezieht, völkerrechtlich bindet; insoweit bleiben jedoch mehrere noch ungeklärte Fragen. So ist es schon problematisch, ob eine Verfassungswidrigkeit des Zustimmungsgesetzes nur hinsichtlich einzelner Abkommensbestimmungen - hier nur hinsichtlich des den Kläger benachteiligenden Art 5 des Abkommens - festgestellt werden dürfte. Unentschieden ist weiter, welcher Einfluß einer angenommenen Verfassungswidrigkeit auf ein schwebendes Gerichtsverfahren einzuräumen wäre. Das BVerfG hat dargelegt (aaO), daß der deutsche Gesetzgeber bei Verfassungswidrigkeit eines Vertragsgesetzes (Zustimmungsgesetzes) die Pflicht haben kann, den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen, soweit dies möglich ist; um dem Völkerrecht wie dem Grundgesetz Rechnung zu tragen, könne er gehalten sein, alle "Möglichkeiten eines irgendwie gearteten Ausgleichs" auszuschöpfen. Das würde bedeuten, daß der deutsche Staat bei einer Verfassungswidrigkeit des Zustimmungsgesetzes zum Abkommen im Hinblick auf dessen Art 5 versuchen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

müßte, durch neue Verhandlungen mit Kanada die Streichung des Art 5 (Buchst b und d) zu erreichen; durch einseitige gesetzliche Maßnahmen könnte er nicht zu einem gleichen Ergebnis gelangen (BSGE 23, 74, 77). Ob indessen eine solche vom Mitwirken Kanadas abhängige Chance es rechtfertigen könnte, das BVerfG nach Art 100 GG anzurufen und bis zum Ende neuer Verhandlungen mit Kanada den Ausgang des Gerichtsverfahrens offenzuhalten (vgl dazu BVerfGE 24, 220, 224 für die dort genannten Fälle), erscheint fragwürdig.

Der Senat braucht im vorliegenden Falle diese Fragen nicht zu entscheiden, weil Art 5 des Abkommens auf sachlich einleuchtenden Gründen beruht und jedenfalls deshalb eine Verletzung des Art 3 Abs 1 GG ausscheidet. Die Bestimmung stellt eine Reaktion des deutschen Vertragspartners auf das Verhalten des kanadischen Vertragspartners dar, der in verschiedener Hinsicht zu einem von deutscher Seite gewünschten Entgegenkommen nicht bereit (oder sogar nicht imstande) war. Nach der Denkschrift zum Abkommen (Art 5) wollte die kanadische Seite in das Abkommen keine Regelung über die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten für den Erwerb von Leistungsansprüchen sowie über eine Pro-rata-temporis-Berechnung zumindest hinsichtlich sog. fester Rentenbestandteile (Kinderzuschuß, Zurechnungszeiten) aufnehmen lassen; selbst bei der – auch neben beitragsbezogener Rente – in einem festen Betrag aus Steuermitteln gezahlten Volksrente, die das gesamte Beschäftigungs- und Erwerbsleben abgelten soll, konnte sie nicht einer gegebenenfalls nur eingeschränkten Zahlung zur Vermeidung einer doppelten Entschädigung gleicher Zeiten aus



öffentlichen Haushaltsmitteln beider Vertragsstaaten zustimmen. Bei dieser Volksrente kam Kanada ebensowenig in den Zahlungsvoraussetzungen entgegen. Zur Zeit des Abkommens wurde sie in Kanada nach Vollendung des 65. Lebensjahres und - im Regelfall - zehnjährigen ununterbrochenen Wohnzeiten in Kanada (unmittelbar vor der Antragstellung) gezahlt; die - unbeschränkte - Auslandszahlung erforderte demgegenüber mindestens 25 Jahre Wohnzeiten (nach Angaben des Klägers jetzt 20 Jahre) in Kanada nach Vollendung des 21. Lebensjahres (Hellmuth, Die Angestelltenversicherung, 1972, 239, 240); hieran wollte Kanada auch bei Zahlungen in die Bundesrepublik Deutschland nichts ändern (SozR 6580 Art 5 Nr 1 auf B1 3; Koch/Hartmann/Schmidt aaO, Anm 1 zu Art 5 des Abkommens; Hellmuth aaO 242). Alle diese Umstände veranlaßten die deutsche Seite, gemäß Art 5 des Abkommens an kanadische Staatsangehörige mit freiwilligem gewöhnlichem Aufenthalt in Kanada keine Leistungen für beitragslose Zeiten und abgesehen von dem Fall des Buchst d keine Kinderzuschüsse zu gewähren.

Art 5 des Abkommens kann also damit gerechtfertigt werden, daß die deutsche Seite, wie das bei solchen Vertragsverhandlungen üblich ist, mit Hilfe dieser Bestimmung eine ausgewogene Gegenseitigkeit der beiderseitigen Vertragspflichten gewährleisten und insbesondere Doppelleistungen vermeiden wollte. Dabei ist auf die Folgen im allgemeinen abzustellen und nicht maßgebend, ob ein betroffener kanadischer Staatsbürger im Einzelfall eine Rente in Kanada (aus dortigen Rentenversicherungen oder eine Volksrente) erhält. Dem kann der Kläger nicht die Entscheidung des BVerfG vom



20. März 1979 (BVerfGE 51, 1 = SozR 2200 § 1315 Nr 5) zur Verfassungswidrigkeit des § 94 Abs 1 Nr 1 AVG aF entgegenhalten. Aus ihr ergibt sich nicht, daß von Verfassungs wegen Ausländern im Ausland auch Leistungen für beitragslose Zeiten und Kinderzuschüsse gewährt werden müßten. Soweit dort die den §§ 94 ff AVG aF zugrunde liegende "Faustpfandtheorie" als Rechtfertigungsgrund abgelehnt wurde, bezieht sich das nicht auf die Wahrung des Gegenseitigkeitsprinzips in zwischenstaatlichen Verträgen.

Der deutsche Staat mußte sonach den kanadischen Staatsangehörigen in Kanada im Abkommen mit Kanada hinsichtlich der beitragslosen Zeiten und der Kinderzuschüsse nicht die gleichen Rechte wie Deutschen im Inland einräumen. Zu Unrecht sieht die Revision aber auch eine Verletzung des Gleichheitssatzes darin, daß im Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine günstigere Regelung getroffen worden sei. Der Senat braucht dem nicht im einzelnen nachzugehen. Es liegt nämlich auf der Hand, daß Verträge mit unterschiedlichen Vertragspartnern auch unterschiedliche Ergebnisse haben können, ohne daß deswegen der Gleichheitssatz verletzt sein müßte.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)